Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1919

6.8.2026

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND ISLAND ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN) ZUM ZWECKE DER VERHÜTUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND SCHWERER KRIMINALITÄT

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „Union“ oder „EU“,

und

ISLAND,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie anderer schwerer Kriminalität bei gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz, Ziele von allgemeinem Interesse sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung von terroristischen Straftaten und anderer schwerer Kriminalität ist und dass die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Bedeutung für die Verfolgung der genannten Ziele ist,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die dem Austausch von PNR-Daten und einschlägigen analytischen Informationen, die auf im Rahmen dieses Abkommens erlangten PNR-Daten basieren, zwischen den Vertragsparteien und den zuständigen Polizei- und Justizbehörden Islands und der Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“), Europol sowie Eurojust als Mittel zur Stärkung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zukommt,

IN DEM BEMÜHEN, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der PNR-Daten durch den Austausch von Informationen und die technische Zusammenarbeit zwischen nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der PNR-Zentralstellen der assoziierten Schengen-Länder auszubauen und weiter voranzubringen, insbesondere bei der Ausarbeitung vorab festgelegter Kriterien und bei anderen Aspekten der Verarbeitung von PNR-Daten,

GESTÜTZT AUF die Resolutionen 2396 (2017) und 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert wurden, die Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen, sowie auf die Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und den Schutz von PNR-Daten, die als Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) angenommen wurden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Vertragsparteien gemeinsam dafür verantwortlich sind, die innere Sicherheit innerhalb des Schengen-Raums zu gewährleisten, unter anderem durch den Austausch einschlägiger Informationen, und dass dieses Abkommen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien ein wirksames Instrument an die Hand gibt, um dieses Ziel ohne Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raums zu erreichen,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dieses Abkommen nicht für vorab übermittelte Fluggastdaten („advance passenger information“ – API-Daten) gelten soll, die zum Zweck der Grenzkontrolle von den Fluggesellschaften erhoben und an Island übermittelt werden,

EINGEDENK des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union, in dem sich die Union zur Achtung der Grundrechte verpflichtet, des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und seines Zusatzprotokolls 181,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass nach isländischem Recht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an Island obligatorisch ist,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) die Grundlage für die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bildet. Zusammen mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Eurpäischen Parlaments und des Rates ([2]) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Eurpäischen Parlaments und des Rates ([3]) gewährleistet die Richtlinie (EU) 2016/681 ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass Island gemäß seinem Übereinkommen mit dem Rat der Europäischen Union von 1999 über seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([4]) die Richtlinie (EU) 2016/680 akzeptiert, umgesetzt und angewandt hat, da diese Richtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen--Besitzstands darstellt. Darüber hinaus sollte in Anbetracht der Tatsache, dass Island die Richtlinie (EU) 2016/680 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Rechtsinstrumenten anwendet, die Teil des Schengen-Besitzstands sind, klargestellt werden, dass die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Island auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieses Abkommens umfasst,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Fluggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind oder ihre Dienste dort anbieten, verpflichtet sind, personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten, und dass die genannte Verordnung auch im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt, da sie durch den Beschluss 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde,

UNTER HINWEIS auf das Recht auf Freizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 28 und Artikel 31 des EWR-Abkommens sowie darauf, dass nationale Systeme, die die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften und die Verarbeitung solcher Daten durch die zuständigen Behörden erfordern, geeignet sind, die Ausübung der Freizügigkeit zu beeinträchtigen, und dass daher jeder Eingriff in die Ausübung dieser Freiheit nur dann gerechtfertigt ist, wenn er auf objektiven Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Fluggesellschaften aus der Union an Island zu ermöglichen und die Regeln und Bedingungen festzulegen, unter denen Island diese PNR-Daten verarbeiten darf.

([1]) Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. EU L 119, 4.5.2016, S. 132, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/681/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz--Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

([4]) Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. EU L 176, 10.7.1999, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

(2) Ein weiteres Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und Island in Bezug auf PNR-Daten.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich auf Fluggesellschaften, die Passagierflüge zwischen der Union und Island durchführen, sowie auf Fluggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind oder dort Daten speichern, und Flüge aus oder nach Island durchführen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, die es ihm gestattet, Fluggäste auf dem Luftweg zwischen der Union und Island zu befördern;

2. „zuständige Behörden“ die Behörden, die nach dem nationalen Recht Islands für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität zuständig sind;

3. „Fluggast“ jede Person, einschließlich Transfer- oder Transitfluggästen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;

4. „Zentralstelle Islands für Fluggastdaten“ oder „isländische PNR-Zentralstelle“ die gemäß Artikel 6 dieses Abkommens eingerichtete oder benannte Behörde, die für den Erhalt und die Verarbeitung von PNR-Daten durch Island zuständig ist;

5. „Fluggastdatensatz“ oder „PNR-Daten“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, die die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen für jede Reise durch die buchenden und beteiligten Fluggesellschaften ermöglichen, unabhängig davon, ob er in Buchungssystemen, Abfertigungssystemen (Departure Control Systems) zum Einchecken von Passagieren auf Flüge, oder gleichwertigen Systemen, die die gleichen Funktionen bieten, enthalten ist; PNR-Daten im Sinne dieses Abkommens sind die im Anhang erschöpfend aufgeführten Elemente;

6. „schwere Kriminalität“ strafbare Handlungen, die nach dem nationalen Recht Islands mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind und die – wenn auch nur mittelbar – in einem objektiven Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg stehen;

7. „terroristische Straftat“

 a) eine politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken oder Zielen dienende oder politisch, religiös oder ideologisch motivierte Handlung oder Unterlassung, mit der beabsichtigt wird, die Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Sicherheit, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Sicherheit, einzuschüchtern oder eine Person, eine Regierung oder eine inländische oder internationale Organisation zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, und mit der vorsätzlich

 i) der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird,

 ii) das Leben einer Einzelperson gefährdet wird,

 iii) die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erheblich gefährdet wird,

 iv) beträchtliche Sachschäden verursacht werden, die wahrscheinlich zu den unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden führen, oder

 v) eine schwerwiegende Beeinträchtigung oder Störung eines Dienstes, einer Einrichtung oder eines Systems von maßgeblicher Bedeutung verursacht wird, die nicht infolge einer legalen oder illegalen Interessenvertretung, Protestkundgebung, Arbeitsverweigerung oder -niederlegung wie Streik eintritt, mit der keiner der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden beabsichtigt wird, oder

b) Handlungen, die in anwendbaren internationalen Übereinkünften und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung als Straftat gelten und als solche definiert sind, oder

c) die wissentliche Beteiligung oder Mitwirkung an einer Maßnahme zur Stärkung der Fähigkeit einer terroristischen Einheit, eine unter den Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder die Anweisung einer Person, Gruppe oder Organisation zur Durchführung einer solchen Maßnahme oder

d) die Begehung einer strafbaren Handlung, wobei die die Straftat darstellende Handlung oder Unterlassung zugunsten, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer terroristischen Einheit erfolgt, oder

e) die Sammlung von Vermögenswerten oder die Aufforderung einer Person, Gruppe oder Organisation, Vermögenswerte oder finanzielle oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung bereitzustellen, die Bereitstellung oder Zugänglichmachung solcher Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder die Verwendung oder den Besitz von Vermögenswerten zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b oder

f) den Versuch oder die Androhung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung, die Verabredung zur Begehung oder Unterlassung einer solchen Handlung, die Beihilfe zu einer solchen Handlung oder Unterlassung, diesbezügliche Anweisungen oder eine diesbezügliche Beratung oder die nachträgliche Mittäterschaft oder die Bereitstellung von Unterschlupf oder Verstecken, um einer terroristischen Einheit die Erleichterung oder Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung zu ermöglichen, oder

g) Reisen nach oder aus Island oder in einen oder aus einem Mitgliedstaat mit dem Ziel, eine terroristische Straftat im Sinne der Buchstaben a oder b zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, oder mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen einer terroristischen Einheit im Sinne der Nummer 8 beiträgt, an den Aktivitäten einer solchen Einheit zu beteiligen;

8. „terroristische Einheit“

a) eine Person, Gruppe oder Organisation, deren Zweck oder Tätigkeit unter anderem darin besteht, eine unter Nummer 7 Buchstabe a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder

b) eine Person, Gruppe oder Organisation, die wissentlich im Auftrag, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer unter Buchstabe a genannten Person, Gruppe oder Organisation handelt.

KAPITEL II

ÜBERMITTLUNG VON PNR-DATEN

Artikel 3

Methode und Häufigkeit der Übermittlung

(1) Island stellt sicher, dass die Fluggesellschaften der isländischen PNR-Zentralstelle die PNR-Daten ausschließlich in Form der Weiterleitung der erforderlichen PNR-Daten an die Datenbank der ersuchenden Behörde („Push“-Verfahren) und unter Beachtung folgender Verfahrensbedingungen übermitteln:

a) auf elektronischem Wege entsprechend den technischen Erfordernissen der isländischen PNR-Zentralstelle oder im Falle einer technischen Störung auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet;

b) unter Verwendung eines gegenseitig anerkannten Übermittlungsformats und in sicherer Weise unter Verwendung der von der isländischen PNR-Zentralstelle geforderten gemeinsamen Protokolle;

c) entweder direkt oder durch bevollmächtigte Stellen, die für die Zwecke dieses Abkommens und unter den darin festgelegten Bedingungen im Namen und unter der Verantwortung einer Fluggesellschaft handeln.

(2) Island verlangt von den Fluggesellschaften keine PNR-Datenelemente, die die Fluggesellschaften nicht bereits für Buchungszwecke oder im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhoben oder gespeichert haben.

(3) Island stellt sicher, dass die isländische PNR-Zentralstelle bei Erhalt der PNR-Daten alle auf der Grundlage dieses Abkommens von Fluggesellschaften übermittelten Datenelemente löscht, die nicht im Anhang aufgeführt sind.

(4) Island sorgt dafür, dass die isländische PNR-Zentralstelle von den Fluggesellschaften verlangt,

a) die PNR-Daten planmäßig zu übermitteln, wobei die erste Übermittlung bis zu 48 Stunden vor dem planmäßigen Abflug erfolgen kann, und

b) die PNR-Daten je Flug höchstens fünfmal zu übermitteln.

(5) Island gestattet den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 4 Buchstabe b auf Aktualisierungen der gemäß Absatz 4 Buchstabe a übermittelten PNR-Daten zu beschränken.

(6) Island sorgt dafür, dass die isländische PNR-Zentralstelle den Fluggesellschaften die Übermittlungszeitpunkte mitteilt.

(7) In Fällen, in denen Hinweise darauf vorliegen, dass ein zusätzlicher Zugang zu den Daten notwendig ist, um auf eine bestimmte Gefahr im Zusammenhang mit den in Artikel 5 genannten Zwecken zu reagieren, kann die isländische PNR-Zentralstelle eine Fluggesellschaft verpflichten, PNR-Daten vor, zwischen oder nach den planmäßigen Übermittlungen zur Verfügung zu stellen. Island nutzt diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und schreibt den Einsatz des Übermittlungsverfahrens gemäß Absatz 1 vor.

Artikel 4

API-PNR-Router

(1) Die Vertragsparteien können beschließen, dass Island von den Fluggesellschaften die Übermittlung von PNR-Daten an die isländische PNR-Zentralstelle über den gemäß der Verordnung (EU) 2025/13 ([5]) eingerichteten API-PNR-Router verlangen kann. In diesem Fall

a) verlangt Island von den Fluggesellschaften nicht, PNR-Daten auf andere Weise zu übermitteln;

b) ist Island abweichend von Artikel 3 Absätze 1, 4 und 6 dieses Abkommens an die in der Verordnung (EU) 2025/13 festgelegten Vorschriften über die Funktionsweise und die Bedingungen für die Nutzung des API-PNR-Router gebunden.

(2) Island unterrichtet die Union von seinem Ersuchen um Nutzung des API-PNR-Routers. Ein solches Ersuchen wird von der Union schriftlich auf diplomatischem Wege angenommen.

(3) Die Union teilt Island schriftlich auf diplomatischem Wege jede Änderung der Verordnung (EU) 2025/13 mit, die sich auf die Vorschriften über die Funktionsweise und die Bedingungen für die Nutzung des API-PNR-Routers auswirkt. Island kann die Union innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich auf diplomatischem Wege von seiner Absicht in Kenntnis setzen, die Nutzung dieses Routers einzustellen. In diesem Fall nehmen die Vertragsparteien Konsultationen nach Artikel 23 Absatz 1 auf, und Artikel 3 Absätze 1, 4 und 6 gilt wieder.

([5]) Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. EU L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj).

KAPITEL III

VERARBEITUNG UND SCHUTZ VON PNR-DATEN

Artikel 5

Zweck der Verarbeitung von PNR-Daten

Island stellt sicher, dass die auf der Grundlage dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität verarbeitet werden.

Artikel 6

Modalitäten der Verarbeitung von PNR-Daten

Die isländische PNR-Zentralstelle darf PNR-Daten ausschließlich nach folgenden spezifischen Modalitäten verarbeiten:

a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in Island oder vor ihrem planmäßigen Abflug aus Island, um Personen zu ermitteln, die einer weiteren Prüfung durch die zuständigen Behörden bedürfen, da die betreffenden Personen entsprechend der gemäß Artikel 7 durchgeführten Echtzeit-Überprüfung möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind;

b) Abfrage der Datenbank der gespeicherten PNR-Daten, um im Einzelfall ein gebührend begründetes Ersuchen gemäß den Artikeln 13 und 14 zu beantworten und gegebenenfalls alle einschlägigen PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung offenzulegen;

c) Analyse von PNR-Daten zwecks Aktualisierung der Kriterien oder Erprobung oder Aufstellung neuer Kriterien zur Verwendung in gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Überprüfungen, die der Ermittlung von Personen gelten, die möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind.

Artikel 7

Echtzeit-Überprüfung

(1) Bei der Durchführung der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Überprüfungen darf die isländische PNR-Zentralstelle

a) die PNR-Daten ausschließlich mit Datenbanken betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der für solche Datenbanken einschlägigen nationalen, internationalen und Unionsvorschriften abgleichen und

b) die PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien abgleichen.

(2) Island stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Datenbanken diskriminierungsfrei, verlässlich, auf dem neuesten Stand und auf diejenigen beschränkt sind, die von den zuständigen Behörden Islands in Bezug auf Artikel 5 genutzt werden und für die in Artikel 5 genannten Zwecke relevant sind.

(3) Island stellt sicher, dass jede Überprüfung von PNR-Daten nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels auf diskriminierungsfreien, spezifischen und verlässlichen, im Voraus festgelegten Modellen und Kriterien beruht, damit die isländische PNR-Zentralstelle zu Ergebnissen kommen kann, die auf Einzelpersonen abzielen, die im begründeten Verdacht stehen, in terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität verwickelt oder daran beteiligt zu sein. Island stellt sicher, dass die ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, der Gesundheitszustand, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person unter keinen Umständen als Grundlage für diese Kriterien dienen.

(4) Island stellt sicher, dass jeder einzelne Treffer bei der Echtzeitverarbeitung von PNR-Daten von der isländischen PNR-Zentralstelle auf nicht-automatisierte Art individuell überprüft wird.

Artikel 8

Besondere Datenkategorien

(1) Jede Verarbeitung von PNR-Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist nach diesem Abkommen untersagt.

(2) Enthalten die im Rahmen dieses Abkommens von der isländischen PNR-Zentralstelle erhaltenen PNR-Daten solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten, löscht die isländische PNR-Zentralstelle diese Daten unverzüglich.

Artikel 9

Datensicherheit und -integrität

(3) Island stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten so verarbeitet werden, dass ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten angemessen ist. Insbesondere geht die isländische PNR-Zentralstelle folgendermaßen vor:

a) Sie setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren um, um ein solches Sicherheitsniveau zu gewährleisten,

b) wendet Verschlüsselungs-, Genehmigungs- und Dokumentierungsverfahren auf die PNR-Daten an,

c) beschränkt den Zugriff auf PNR-Daten auf befugte Bedienstete und

d) speichert PNR-Daten in einer gesicherten physischen Umgebung, die durch Zugangskontrollen geschützt ist.

(2) Island stellt sicher, dass bei jedem Verstoß gegen die Datensicherheit, insbesondere solchen Verstößen, die die versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, den versehentlichen Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung, den unbefugten Zugriff oder eine unrechtmäßige Form der Verarbeitung zur Folge haben, wirksame und abschreckende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Island meldet jeden Verstoß gegen die Datensicherheit der nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörde.

Artikel 10

Protokollierung und Dokumentierung der Verarbeitung von PNR-Daten

(1) Die isländische PNR-Zentralstelle protokolliert und dokumentiert die gesamte Verarbeitung von PNR-Daten. Island erstellt Protokolle oder eine Dokumentierung nur

a) zu Zwecken der Selbstüberwachung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,

b) zur Gewährleistung einer angemessenen Datenintegrität oder Systemfunktionalität,

c) zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung und

d) zur Gewährleistung der Aufsicht und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Protokolle oder die Dokumentierung nach Absatz 1 werden der nationalen Aufsichtsbehörde auf Anfrage übermittelt; die nationale Aufsichtsbehörde darf diese Informationen nur zur Überwachung des Datenschutzes und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwenden.

KAPITEL IV

SPEICHERUNG UND OFFENLEGUNG VON PNR-DATEN

Artikel 11

Speicherfristen

(1) Island stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten

a) nur so lange gespeichert werden, wie zwischen den gespeicherten PNR-Daten und mindestens einem der in Artikel 5 genannten Zwecke – wenn auch nur mittelbar – ein objektiver Zusammenhang besteht, und

b) in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

(2) Gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels darf die isländische PNR-Zentralstelle PNR-Daten aller Fluggäste nur für einen anfänglichen Zeitraum speichern, der in ihrem nationalen Recht vorgesehen ist. Die Dauer dieses anfänglichen Zeitraums darf nicht über die Zeit hinausgehen, die unbedingt erforderlich ist, damit die PNR-Zentralstelle die in Artikel 6 Buchstabe b genannten Abfragen durchführen kann, um Personen zu ermitteln, die nicht bereits aufgrund der gemäß Artikel 6 Buchstabe a durchgeführten Echtzeit-Überprüfung im Verdacht standen, an terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität beteiligt zu sein.

(3) Nach Ablauf des in Absatz 2 genannten anfänglichen Zeitraums darf die isländische PNR-Zentralstelle PNR-Daten nur in Bezug auf Fluggäste speichern, bei denen objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr im Bereich terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität belegen können.

(4) Island stellt sicher, dass die isländische PNR-Zentralstelle regelmäßig prüft, ob eine weitere Speicherung von PNR-Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist.

(5) Nach Ablauf der angemessenen Speicherfrist stellt Island sicher, dass die PNR-Daten unwiderruflich gelöscht oder so anonymisiert werden, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.

(6) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann Island die Speicherung von PNR-Daten gestatten, die bis zum Abschluss einer Überprüfung, Untersuchung, Vollzugsmaßnahme, eines Gerichtsverfahrens, einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung von Strafen erforderlich sind.

Artikel 12

Entpersonalisierung

(1) Die isländische PNR-Zentralstelle entpersonalisiert die PNR-Daten spätestens sechs Monate nach deren Erhalt. Dazu werden folgende Datenelemente, mit denen die Identität des Fluggasts, auf den sich die PNR-Daten beziehen, unmittelbar festgestellt werden könnte, unkenntlich gemacht:

a) Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;

b) Anschrift und Kontaktdaten;

c) alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggasts, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, oder anderer Personen beitragen könnten;

d) Vielflieger-Eintrag;

e) allgemeine Hinweise, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, und

f) jedwede erhobenen API-Daten.

(2) Die isländische PNR-Zentralstelle darf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Datenelemente nur für die Zwecke des Artikels 5 und unter den Bedingungen der Artikel 13 oder 14 offenlegen.

Artikel 13

Offenlegung innerhalb Islands

(1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Buchstabe b legt die isländische PNR-Zentralstelle im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn

a) eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einen der in Artikel 5 genannten Zwecke zu erreichen;

b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden;

c) die zuständige Behörde, die die PNR-Daten erhält, einen den in diesem Abkommen enthaltenen Garantien entsprechenden Schutz gewährleistet;

d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die isländische PNR-Zentralstelle PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung oder Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe b innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

(3) Island stellt sicher, dass die empfangende zuständige Behörde PNR-Daten nur dann gegenüber einer anderen Behörde offenlegt, wenn dies von der isländischen PNR-Zentralstelle ausdrücklich genehmigt wurde.

Artikel 14

Offenlegung außerhalb Islands und der EU

(1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer zuständigen Behörde eines anderen Landes als den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Buchstabe b legt die isländische PNR-Zentralstelle im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn

a) eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einen der in Artikel 5 genannten Zwecke zu erreichen;

b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden;

c) das Land, dessen Behörden die PNR-Daten offengelegt werden sollen, entweder ein Abkommen mit der Union geschlossen hat, das einen diesem Abkommen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten sicherstellt, oder es einem Beschluss der Europäischen Kommission gemäß dem Recht der Union unterliegt, demzufolge das betreffende Land ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des Rechts der Union gewährleistet;

d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder von einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c kann die isländische PNR-Zentralstelle PNR-Daten einem anderen Land offenlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Offenlegung zur Verhütung oder Untersuchung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und wenn dieses Land gemäß einer Vereinbarung, einem Abkommen oder anderweitig schriftlich zugesichert hat, dass die Informationen im Einklang mit den im vorliegenden Abkommen festgelegten Garantien geschützt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die isländische PNR-Zentralstelle PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung und Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

Artikel 15

Austausch von PNR-bezogenen Informationen

(1) Die isländische PNR-Zentralstelle gibt Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die isländische PNR-Zentralstelle übermittelt diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen von Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder auf Ersuchen der PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten.

(2) Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten geben der isländischen PNR-Zentralstelle PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen der isländischen PNR-Zentralstelle.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung oder den Informationsaustausch zwischen Island und Europol, Eurojust oder dem betreffenden Mitgliedstaat weitergegeben werden. Insbesondere der Informationsaustausch mit Europol nach diesem Artikel erfolgt über einen für den Informationsaustausch eingerichteten gesicherten Kommunikationskanal.

KAPITEL V

DATENSCHUTZ

Artikel 16

Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680

(1) Island stellt sicher, dass es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die Zwecke dieses Abkommens dieselben Rechte und Pflichten anwendet wie die in der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen, einschließlich etwaiger Änderungen jener Richtlinie, die von Island im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und Island und Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands akzeptiert und umgesetzt wurden.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die isländische PNR-Zentralstelle wird von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde überwacht, die im Einklang mit der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Island eingerichtet wurde, einschließlich etwaiger Änderungen dieser Richtlinie, die Island im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und Island und Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands akzeptiert und umgesetzt hat.

(3) Dieser Artikel lässt die Anwendung weiterer besonderer Bestimmungen dieses Abkommens über die Verarbeitung von PNR-Daten unberührt.

Artikel 17

Transparenz und Informationen

(1) Island sorgt dafür, dass die isländische PNR-Zentralstelle folgende Informationen auf ihrer Website bereitstellt:

a) ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften gestatten,

b) aus welchem Grund PNR-Daten erhoben und gespeichert werden,

c) wie die PNR-Daten verarbeitet und geschützt werden,

d) auf welche Weise und inwieweit die PNR-Daten anderen zuständigen Behörden offengelegt werden dürfen, und

e) Kontaktangaben für Anfragen.

(2) Island arbeitet mit betroffenen Dritten, z. B. der Luftfahrt- und Flugreiseindustrie, zusammen, um zum Zeitpunkt der Buchung die Transparenz in Bezug auf die Gründe für die Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten sowie in Bezug auf die Möglichkeiten, Zugang, Berichtigung und Rechtsbehelfe zu verlangen, zu fördern.

(3) Wurden PNR-Daten, die gemäß Artikel 11 gespeichert wurden, gemäß Artikel 13 oder 14 offengelegt, so unterrichtet Island die betroffenen Fluggäste im Rahmen angemessener Bemühungen gemäß den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Modalitäten und innerhalb einer angemessenen Frist, sobald eine solche Benachrichtigung die Ermittlungen der betroffenen Behörden nicht mehr gefährden kann, soweit die einschlägigen Kontaktinformationen der Fluggäste verfügbar sind oder abgerufen werden können.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Mitteilungen

(1) Island notifiziert die Union auf diplomatischem Wege schriftlich über die Einzelheiten zu den folgenden Behörden:

a) isländische PNR-Zentralstelle gemäß Artikel 2 Absatz 4,

b) nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 3.

(2) Island teilt unverzüglich alle etwaigen Änderungen der in Absatz 1 genannten Informationen mit.

(3) Die Union macht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Notifizierung, mit der Island der Union die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Behörden mitgeteilt hat, oder der schriftlichen Notifikationen, mit denen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren notifiziert haben, in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 20

Streitbeilegung und Aussetzung des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens im Wege von Konsultationen bei, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen, die es beiden Vertragsparteien ermöglicht, die getroffene Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die andere Partei auf diplomatischem Wege die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben. Sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam etwas anderes beschließen, wird die Aussetzung zwei Monate nach dem Datum ihrer Notifikation wirksam.

(3) Wenn die Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, der Auffassung ist, dass die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, setzt sie die andere Vertragspartei von dem Datum in Kenntnis, ab dem dieses Abkommen wieder Anwendung findet. Die aussetzende Vertragspartei teilt dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit.

(4) Island wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Aussetzung dieses Abkommens erhalten hat.

Artikel 21

Kündigung

(1) Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der schriftlichen Notifikation wirksam.

(2) Wenn eine der Vertragsparteien die Kündigung gemäß diesem Artikel mitteilt, entscheiden die Vertragsparteien, welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass jede gemäß diesem Abkommen begonnene Zusammenarbeit in angemessener Weise beendet wird.

(3) Island wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Kündigung des Abkommens erhalten hat.

Artikel 22

Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen dieses Abkommens treten gemäß Artikel 19 in Kraft.

(2) Der Anhang dieses Abkommens kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch auf diplomatischem Wege ausgetauschte schriftliche Notifikation aktualisiert werden. Diese Aktualisierungen treten zu dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 23

Konsultation und Evaluierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung dieses Abkommens auf. Sie informieren einander über jegliche Maßnahmen, die sich auf dieses Abkommen auswirken könnten.

(2) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach gemeinsamem Beschluss eine gemeinsame Evaluierung der Durchführung dieses Abkommens vor. Bei der Durchführung einer solchen Evaluierung achten die Vertragsparteien insbesondere auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten für jeden der in Artikel 5 festgelegten Zwecke. Die Vertragsparteien entscheiden im Voraus über die Modalitäten dieser Evaluierungen.

Artikel 24

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für das Gebiet der Union im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie für das Hoheitsgebiet Islands.

(2) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens notifiziert die Union Island diejenigen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet dieses Abkommen Anwendung findet. Danach kann sie jederzeit diesbezügliche Änderungen mitteilen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen den Wortlauten dieses Abkommens ist der englische Wortlaut maßgebend.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterschrieben.

Съставено в Люксембург на четиринадесети октомври две хиляди двадесет и пета година.

Hecho en Luxemburgo, el catorce de octubre de dos mil veinticinco.

V Lucemburku dne čtrnáctého října dva tisíce dvacet pět.

Udfærdiget i Luxembourg den fjortende oktober to tusind og femogtyve.

Geschehen zu Luxemburg am vierzehnten Oktober zweitausendfünfundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne viienda aasta oktoobrikuu neljateistkümnendal päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις δεκατέσσερις Οκτωβρίου δύο χιλιάδες είκοσι πέντε.

Done at Luxembourg on the fourteenth day of October in the year two thousand and twenty-five.

Fait à Luxembourg, le quatorze octobre deux mille vingt-cinq.

Arna dhéanamh i Lucsamburg, an ceathrú lá déag de Dheireadh Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a cúig.

Sastavljeno u Luxembourgu četrnaestog listopada godine dvije tisuće dvadeset pete.

Fatto a Lussemburgo, addì quattordici ottobre duemilaventicinque.

Luksemburgā, divi tūkstoši divdesmit piektā gada četrpadsmitajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt penktų metų spalio keturioliktą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kétezerhuszonötödik év október havának tizennegyedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fl-erbatax-il jum ta' Ottubru fis-sena elfejn u ħamsa u għoxrin.

Gedaan te Luxemburg, veertien oktober tweeduizend vijfentwintig.

Sporządzono w Luksemburgu dnia czternastego października roku dwa tysiące dwudziestego piątego.

Feito em Luxemburgo, em catorze de outubro de dois mil e vinte e cinco.

Întocmit la Luxemburg la paisprezece octombrie două mii douăzeci și cinci.

V Luxemburgu štrnásteho októbra dvetisícdvadsaťpäť.

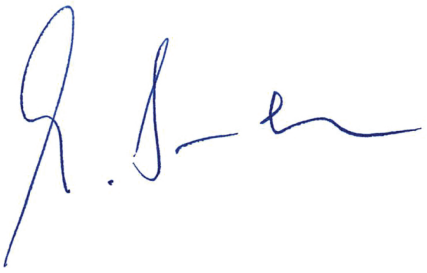
V Luxembourgu, štirinajstega oktobra dva tisoč petindvajset.

Tehty Luxemburgissa neljäntenätoista päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäviisi.

Som skedde i Luxemburg den fjortonde oktober år tjugohundratjugofem.

Gjört í Lúxemborg fjórtánda dag októbermánaðar árið tvö þúsund tuttugu og fimm.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen
Fyrir hönd Evrópusambandsins



За Исландия
Por Islandia
Za Island
For Island
Für Island
Islandi nimel
Για την Ισλανδία
For Iceland
Pour l'Islande
Thar ceann na hÍoslainne
Za Island
Per l'Islanda
Islandes vārdā –
Islandijos vardu
Izland részéről
Għall-Iżlanda
Voor IJsland
W imieniu Islandii
Pela Islândia
Pentru Islanda
Za Island
Za Islandijo
Islannin puolesta
För Island
Fyrir hönd Íslands



ANHANG

ELEMENTE VON FLUGGASTDATENSÄTZEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 5

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)

2. Datum der Buchung/Flugscheinausstellung

3. Datum bzw. Daten des geplanten Flugs

4. Name(n)

5. Anschrift und Kontaktdaten, d. h. Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fluggäste

6. Informationen über die Modalitäten der Zahlung und die Abrechnung des Flugscheins

7. Gesamter Reiseverlauf bei bestimmten PNR-Daten

8. Vielfliegerdaten zu dem Fluggast bzw. den Fluggästen (Status und Vielfliegernummer)

9. Reisebüro/Sachbearbeiter

10. Reisestatus des Fluggasts mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)

11. Angaben über gesplittete/geteilte PNR-Daten

12. Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren: Name, Geschlecht, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name des begleitenden Flughafenmitarbeiters bei Abflug und Ankunft

13. Flugscheindaten einschließlich Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote fields)

14. Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen

15. Codeshare-Informationen

16. Sämtliche Informationen zum Gepäck

17. Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen der PNR-Daten

18. Etwaige vorab übermittelte Fluggastdatenelemente (API-Datenelemente), soweit sie bereits von den Fluggesellschaften erhoben wurden

19. Alle vormaligen Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten